

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Andorra im BDPH

§1 Name, Zweck, Gründungsdatum

- a) Die Gemeinschaft führt den Namen
„Andorra -Philatelie – Forschungsgemeinschaft im Bund Deutscher Philatelisten (BDPh e.V.)“
- b) Ihr Zweck ist das Studium des Postwesens und der Kultur des Fürstentums ANDORRA sowie das Sammeln und Austauschen seiner Postwertzeichen.
- c) Die Gemeinschaft verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- d) Die Gemeinschaft wurde 1975 gegründet.

§2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede Person mit Beginn des 16. Lebensjahres werden. Die Mitgliedschaft kann zu jeder Zeit beginnen, sie ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an der ersten Vorsitzenden oder den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem ersten Vorsitzenden schriftlich (auch elektronisch) anzuzeigen; der Austritt ist mit dreimonatiger Frist zum 31.12 eines jeden Jahres möglich.

Der Ausschluss kann nach Entscheidung des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied

- Länger als 1 Jahr mit den Beitragszahlungen oder sonstigen Verbindlichkeiten im Verzug ist.
- -gegen die ihm bekannten regeln des Kauf- und Tauschverkehrs verstößt.
- Das Ansehen der Gemeinschaft schädigt.

Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, sämtliche noch offenstehenden Verbindlichkeiten umgehend zu begleichen und Gemeinschaftsgut unverzüglich zurückzugeben.

Es besteht die Möglichkeit einer fördernden Mitgliedschaft, diese Mitglieder zahlen den jährlichen Beitrag, sind aber von weiteren Rechten der Mitglieder entbunden (kein Wahlrecht). Eine fördernde Mitgliedschaft kann bis zu zwei Jahren bestehen.

Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern vorschlagen, die Mitgliederversammlung entscheidet über die Annahme des Vorschlages.

§3 Organe der Gemeinschaft

1. Vorstand – Der Vorstand besteht aus
 - Dem ersten Vorsitzende/Leiter der ARGE
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Neuheitenobmann
 - Dem Schriftführer

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht durch Rücktritt, Neuwahl, Ausscheiden oder Tod eine andere Regelung eintritt.

Mehr als zwei Ämter dürfen nicht von einer Person belegt werden.

Alle Ämter sind Ehrenämter, eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

2. Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

§4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag (bis Ende 2023 20€ , ab 2024 30€ für Mitglieder mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, 35€ für alle anderen Mitglieder pro Jahr) ist für das volle Kalenderjahr in einem Beitrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Beitrag wird durch den Vorstand/die Mitgliederversammlung festgesetzt. Gleiches gilt auch für einen eventuellen Aufnahme Beitrag. Im Laufe des Jahres neu eintretende Mitglieder zahlen bei Eintritt im ersten Halbjahr den vollen Jahresbeitrag, danach die Hälfte. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird die Satzung anerkannt.

§5 Mitgliederversammlung

- a) Möglichst einmal pro Jahr soll vom ersten Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- b) Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag beim ersten Vorsitzenden von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder innerhalb von 8 Wochen einzuberufen.

Der erste Vorsitzende bestimmt Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlungen sollten als Anwesenheitsversammlung durchgeführt werden. Sollten wichtige Gründe gegen diese Art der Veranstaltung sprechen, so ist auch eine virtuelle Mitgliederversammlung möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Mitglieder eine Zugangsmöglichkeit haben.

Abstimmungen können auch in Schriftform auf postalischen Weg durchgeführt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.

Anträgen auf geheime Wahl oder Abstimmung ist stattzugeben.

Anträge haben spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem ersten Vorsitzenden vorzuliegen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsanträge.

Für die Versammlung ist ein Protokollführer zu benennen, welcher eine Niederschrift fertigt.

§6 Satzungsänderung

Über eine Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung nur mit zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

Mit dieser Satzung verlieren ältere Versionen ihre Gültigkeit.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Gerichtsstand

Für alle Streitfälle ist das Amtsgericht am Wohnort des ersten Vorsitzenden zuständig.

§9 Kassenprüfung

Die Kasse der Gemeinschaft ist möglichst jährlich durch zwei Kassenprüfer, die die Mitgliederversammlung bestimmt, zu prüfen. Diese berichten der Mitgliederversammlung und beantragen Entlastung des Kassenswartes.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§10 Auflösung der Gemeinschaft

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen oder nur zu diesem Zweck außerordentlichen einberufenen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung des zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Vermögens beschließt die auflösende Versammlung mit einfacher Mehrheit. Sollte ein Vermögen verbleiben sollte dies möglichst einem wohltätigen Zweck zugeführt werden.

Gelsenkirchen, den 03.08.2023

Dr. Günter Kloos, erster Vorsitzender